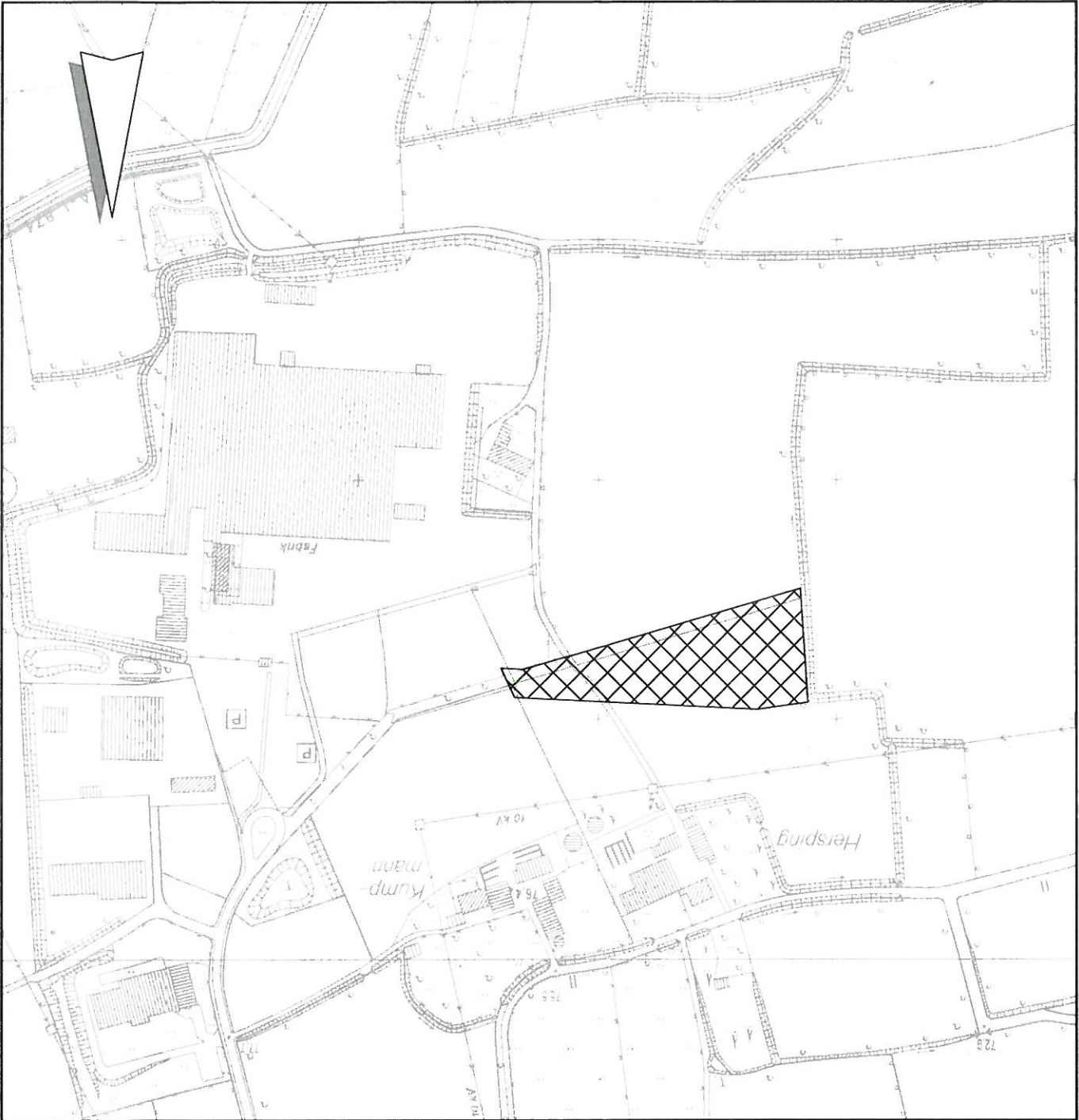


Gemeinde Altenberge 5. Änderung Bebauungsplan Nr. 22 "Kümpert" (Erweiterung)

Begründung

Gemeinde Altenberge

5. Änderung / Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 22

„Kümpfer“ (Erweiterung)

BEGRÜNDUNG

Planungsbüro Hahm GmbH
Mindener Straße 205
49084 Osnabrück
Tel.: 0541 1819-0
Fax: 0541 1819-111
E-Mail: osnabrueck@pbbh.org

R/I/Sc-07182013-10 / 22.04.2008
ergänzt: 12.06.2008

Inhalt:

I: Begründung zum Bauleitplanentwurf

1.	Aufstellungsbeschluss/Räumlicher Geltungsbereich	5
2.	Planungsanlass, Aufstellungserfordernis	5
3.	Berücksichtigung des Flächennutzungsplanes	6
4.	Situation des Geltungsbereiches	6
5.	Planungsabsichten	6
5.1	Art der Nutzung	7
5.2	Maß der Nutzung, Bauweise	7
5.3	Gestaltung	7
6.	Erschließung	8
6.1	Verkehrerschließung	8
6.2	Ver- und Entsorgung	8
6.3	Ökologie/Begrünung	9
7.	Planverwirklichung, Bodenordnung	9
8.	Flächenbilanz	9
9.	Erschließungskosten	10

II: Umweltbericht

1.	Einleitung	11
1.1	Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens	11
1.2	Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	11
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden	16
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	16
	2.1.1 Geologie/Boden	16
	2.1.2 Gewässer/Grundwasser	17
	2.1.3 Klima/Luftthygiene	18
	2.1.4 Arten/Lebensgemeinschaften	18
	2.1.5 Orts-/Landschaftsbild	18
	2.1.6 Mensch/Gesundheit	19
	2.1.7 Kultur/Sachgüter	19
	2.1.8 Wechselwirkungen	19
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	19
	2.2.1 Boden	19
	2.2.2 Wasser	20
	2.2.3 Klima/Luftthygiene	20
	2.2.4 Arten/Lebensgemeinschaften	20
	2.2.5 Orts-/Landschaftsbild	20
	2.2.6 Mensch/Gesundheit	21
	2.2.7 Kultur/Sachgüter	21
	2.2.8 Wechselwirkungen	21
2.3	Gepante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen	21
	2.3.1 Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen	21
	2.3.2 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	22
2.4	Ermittlung des Umfangs des unvermeidlichen Eingriffs und der Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen	22
2.5	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	29

3.	Zusätzliche Angaben	29
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	29
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt	29
3.3	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	30

III: Verfahrensvermerke

Anhang: Vorschlagsliste für Pflanzgebotstreifen

I: Begründung zum Bauleitplanentwurf

1. Aufstellungsbeschluss/Räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Altenberge hat am 10.03.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes 5. Änderung Bebauungsplan Nr. 22 „Kümper“ (Erweiterung) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Planänderung befindet sich südwestlich der Ortslage der Gemeinde und nördlich der Landesstraße (L 874) Richtung Havixbeck. Der Geltungsbereich wird durch folgende Grundstücke Flurstücke gebildet:

Lagebezeichnung (Gemarkung Altenberge, ...)	
Flur	- Flurstück
44	555 (tlw.)
44	556 (tlw.)
44	665 (tlw.)
45	10 (tlw.)
45	11 (tlw.)
45	45 (tlw.)

Der Katasterbestand wurde digital am 08.12.2004 vom Katasteramt des Kreises Steinfurt übernommen und hinsichtlich topographischer Strukturen ergänzt.

Der räumliche Geltungsbereich ist in der Planzeichnung geometrisch eindeutig festgesetzt.

Durch den Bereich der Änderung/Erweiterung werden bestehende Bebauungspläne in Teilbereichen überlagert. Mit Rechtskraft der 5. Änderung verlieren diese überlagerten Teilbereiche des B-Planes Nr. 22 „Kümper“ 2. Änderung und Erweiterung, des B-Planes Nr. 22 „Kümper“ 3. Änderung (Erweiterung) und der 4. Änderung des B-Planes Nr. 22 „Kümper“ (Erweiterung) ihre bisherige Gültigkeit.

2. Planungsanlass, Aufstellungserfordernis

Anlass für die erneute Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 sind veränderte Anforderungen an die Nutzung der am westlichen Siedlungsrandbereich gelegenen Flächen. Mit Hilfe der 5. Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung als städtebaulich, ökonomisch erwünschter Ergänzung des benachbart bereits vorhandenen Industrieortes geschaffen werden. Damit sollen die Voraussetzungen für die Standortssicherung (durch Erweiterung) eines ansässigen Industriebetriebes geschaffen werden. Die derzeit in unzureichender Größe zur Verfügung stehenden Flächen machen diese Planänderung erforderlich.

3. Berücksichtigung des Flächennutzungsplanes

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Altenberge ist der überwiegende Teil des Geltungsbereiches des Plangebietes noch als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Eine Anpassung des FNP ist deshalb erforderlich und soll im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB als 50. Änderung erfolgen.

4. Situation des Geltungsbereiches

Der Erweiterungsbereich der 5. Änderung stellt sich überwiegend als intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. Im westlichen Teil ist diese Fläche durch einen wasserführenden Graben mit Gehölzstrukturen begrenzt.

Das Gelände ist nahezu eben und weist keine topographisch relevanten Strukturen auf.

Im Süden werden Teile der bestehenden Betriebsflächen der Firma Schmitz Cargobull mit in Anspruch genommen.

Die westlich und im Flächennutzungsplan in einer dargestellten „Konzentrationszone zur Windenergienutzung“ gelegene Windenergieanlage weist einen Abstand von ca. 95 m zum Plangeltungsbereich auf.

5. Planungsabsichten

Erhebliche Produktionssteigerungen und die Notwendigkeit zur Errichtung zusätzlicher betrieblicher Lagerflächen erfordern eine Erweiterung der Betriebsflächen in Ergänzung vorhandener Strukturen.

5.1 Art der Nutzung

In den unmittelbar anschließenden bzw. durch diese neue Planung überlagerten Geltungsbereichen bestehender Bebauungspläne sind die Betriebsflächen als „Industriegebiet“ festgesetzt. Diese Nutzungsart soll auch für die Erweiterungsflächen gelten.

Der Nutzungsartenkatalog des § 9 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) soll weiterhin insofern eingeschränkt werden, dass Wohnnutzungen generell ausgeschlossen werden. Zudem werden Einzelhandelsnutzungen ausgeschlossen, sofern sie nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einem im Plangebiet ansässigen Produktions-, Handwerks-, Dienstleistungs- oder Großhandelsbetrieb stehen und die maximal festgesetzte Verkaufsfläche nicht überschreiten.

Angesichts des Schutzbedürfnisses vor benachbarten Emittenten sowie um Verdängungen und Nutzungseinschränkungen der industriellen Nutzungen zu verhindern, werden auch Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke in diesem Plangebungsbereich grundsätzlich ausgeschlossen.

Darüber hinaus erfolgt in Berücksichtigung benachbarter Wohnnutzungen im Außenbereich eine Gliederung des Geltungsbereiches als Ergänzung der bereits bestehenden Zonierung. Dementsprechend sind die Nutzungsarten in Anwendung des Abstandserlasses NRW (Abstandsliste 2007) gestuft festgesetzt und erlauben im nördlichen Teilbereich nur geringere Emissionen für betriebliche Anlagen als im südlichen Teil. Ausnahmen von diesen Festsetzungen sind nur dann möglich, wenn für Anlagen einer niedrigeren Abstandsklasse nachgewiesen wird, dass ein ausreichender Immissionsschutz gewährleistet werden kann.

5.2 Maß der Nutzung, Bauweise

Im Sinne einer verdichteten Bebauung im gewerblich/industriell genutzten Siedlungsbereich soll die Grundflächenzahl (GRZ) entsprechend der BauNVO weiterhin mit max. 0,8 festgesetzt werden. Im Weiteren soll das Maß der baulichen Nutzung durch die Baumassenzahl (BMZ) fixiert werden. Der Wert entspricht mit 9,0 dem der bisherigen Festsetzung.

Die Bauweise wird als „offen“ geregelt. Die Grenzabstände der Bauordnung sind zu beachten. Es dürfen jedoch auch Baukörper von über 50 m Gesamtlänge errichtet werden. Großzügige Baugrenzenfestsetzungen setzen nur einen äußeren Rahmen der Bebaubarkeit und lassen nach innen die erforderlichen Spielräume, um mit den betrieblichen Anlagen auf wechselnde Entwicklungen des Marktes reagieren zu können.

5.3 Gestaltung

Gestaltungsvorgaben sollen an dieser Stelle der Gemeinde für die industrielle Nutzung nicht formuliert werden. Die Außendarstellung soll primär durch randliche Grünstrukturen beeinflusst werden.

6. Erschließung

6.1 Verkehrsererschließung

Die verkehrliche Erschließung des zentralen Betriebsstandortes erfolgt für den Kfz-Verkehr einerseits über die Siemensstraße und die Laerstraße (L 579) sowie andererseits über die L 874 und die Anschlussstelle Altenberge Süd an die Bundesstraße (B 54). Durch die Betriebsflächenvergrößerung werden keine nennenswerten Zuwächse an Kraftfahrzeugbewegungen außerhalb des Änderungsbereiches erwartet, da durch die Nutzung der neuen Flächen eine intensivere Nutzung der bestehenden Betriebsflächen erfolgen soll. Das bestehende Straßennetz ist insbesondere angesichts des Neuanschlusses über die L 874 an die B 54 (Anschlussstelle Altenberge Süd) ausreichend dimensioniert. Sowohl Material- als auch Personalströme werden zukünftig vsl. in großen Teilen über die südliche Anbindung erfolgen.

Die ehemalige öffentliche Wegeverbindung durch das Betriebsgelände der Schmitz Cargobull AG ist bereits im Rahmen der 4. Änderung des B-Planes aufgehoben worden, um ungehinderte Betriebsabläufe (ohne Gefährdung Dritter) zu gewährleisten.

Da diese Wegeverbindung für die landwirtschaftlichen Betriebsabläufe der beiden nördlich gelegenen Hofstellen Kumpmann und Hersping von Bedeutung ist, sollte bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung einer Ersatzwegeverbindung eine auf den beschriebenen Nutzerkreis beschränkte Verkehrsverbindung beibehalten werden. Dies wurde durch die temporäre Festsetzung eines Geh- und Fahrrechtes bereits in der 4. Änderung des B-Planes festgesetzt. Diese Festsetzung soll nun bis zum neuen nördlichen Rand des „Industriegebietes“ verlängert werden.

Planungen und Abstimmungen für eine neue Wegeverbindung zwischen Siemensstraße und L 874 wurden bereits eingeleitet. Die befristete Festsetzung kann damit weiterhin temporäre Nutzungserfordernisse für eine Übergangszeit regeln.

6.2 Ver- und Entsorgung

Durch die Änderung des B-Planes ergeben sich keine für die vorhandene öffentliche Erschließung relevanten Auswirkungen. Das bestehende Leitungsnetz kann die derzeit absehbare Mehrbelastung an Schmutzwasser aufnehmen. Ein Schmutzwasserpumpwerk ist auf dem Firmengelände im Nahbereich der Siemensstraße bereits vorhanden.

Da eine regelmäßige Versickerungsmöglichkeit des Niederschlagswassers an dieser Stelle der Gemeinde nicht gewährleistet werden kann, ist eine Ableitung in das südlich gelegene Gewässer (Landwehrbach) vorgesehen. Um jedoch Abflussspitzen zu vermeiden, sollen für die auf den neuen Industriegebieten anfallenden Niederschläge Klar- und Rückhalte-beckenkapazitäten im südwestlichsten Betriebsgrundstücksbereich vorgesehen werden.

Das „Industriegebiet“ ist bereits an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen. Über die vorhandenen Leitungen mit entsprechenden Hydranten kann eine ausreichende Lösch-wassermenge bereitgestellt werden.

6.3 Ökologie/Begrünung

Besonders schützenswerte Einzelelemente (z. B. großkronige Bäume mit höherem Wuchsalter) sind im Plangebungsbereich nicht vorhanden. Dennoch soll ein Teil des zu erwartenden Eingriffs in Natur und Landschaft zum Nutzen des nahen Umfeldes im Planbereich ausgeglichen werden.

Stellplatzanlagen (nicht jedoch: produktionsbedingte Abstellflächen von Kfz und Kfz-Teilen) mit mehr als fünf Stellplätzen sind deshalb mit großkronigen Bäumen zu versehen und randlich einzugrünen, wodurch eine optische wie auch klimatische Aufwertung erzeugt wird.

Die in den bislang rechtsgültigen Plangebietsfächen vorgenommene Eingrünung zur freien Landschaft soll inhaltlich weiter verfolgt und die Industriegebietsflächen nach außen mit einem 8,0 m breiten Pflanzgebotsstreifen versehen werden. Dieser Heckenstreifen soll dort, wo noch kein Bewuchs vorhanden ist, auf einer kleinen Veralung (1,0 – 1,5 m Höhe) als Wallhecke vorgenommen werden. Vorhandene Gehölze sollen erhalten und durch standortgerechte Neupflanzungen ergänzt werden.

Der Gewässerraum des am westlichen Rand gelegenen Grabens soll gegenüber der baulichen Inanspruchnahme durch einen eigenständigen Gewässerrandstreifen geschützt werden. Die 5,0 m breite Fläche jenseits der Böschungsoberkante soll einseitig ergänzend mit Gehölzen bepflanzt werden, sodass die vorhandene ökologische Linearstruktur gestärkt wird. Die gegenüberliegende Seite ist ackerbaulich genutzt und soll von Gehölzaufwuchs freigehalten werden, sodass die erforderlichen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (z. B. Baggerarbeiten an der Sohle) durchgeführt werden können.

Trotz ökologisch orientierter Festsetzungen ist nur ein anteiliger Ausgleich des Gesamtengriffs innerhalb des Plangebungsbereiches möglich. Um das ökologische Gleichgewicht innerhalb der Gemeinde Altenberge nicht spürbar zu beeinflussen, sollen deshalb externe Kompensationsmaßnahmen erfolgen.

7. Planverwirklichung, Bodenordnung

Der komplette Teil der als „Industriegebiet“ neu ausgewiesenen Flächen befindet sich in privatem Eigentum. Vorabstimmungen zum Grunderwerb wurden seitens des Vorhabenträgers jedoch bereits geführt. Bodenordnerische Maßnahmen sind von daher vsl. nicht notwendig.

8. Flächenbilanz

Nutzung	Fläche in ha ca.	Flächen in % ca.
Industriegebiet (davon Pflanzgebot) (davon Fläche für die Wasserwirtschaft)	2,13 (0,35) (0,06)	100 (16) (3)
Gesamtfläche	2,13	100

9. Erschließungskosten

Die Errichtung zusätzlicher öffentlicher Erschließungsanlagen ist nicht erforderlich. Entsprechende Kosten sind deshalb in den gemeindlichen Haushalt nicht einzustellen.

II: Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens

Ziel der 5. Änderung des Bebauungsplanes ist eine rechtliche Absicherung der betriebsnotwendigen Erweiterung von Industriegebietsflächen im Bereich der Bauerschaft Kümper der Gemeinde Altenberge.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umwelt und ihre Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Dazu werden die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen Schutzgütern vor und nach Maßnahmenrealisierung dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird gemäß § 18 (4) BNatSchG ermittelt und die Ergebnisse in die Planung integriert.

1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Innerhalb der umweltbezogenen Fachgesetze sind für die unterschiedlichen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, welche im Rahmen der nachfolgenden Umweltprüfung der relevanten Schutzgüter zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Bewertung sind besonders derartige Strukturen und Ausprägungen bei den einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen, die im Sinne des zugehörigen Fachgesetzes bedeutsame Funktionen wahrnehmen (z. B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlich fixierten Ziele zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen der Fachgesetze und verbindlichen Vorschriften sind in diesem Bauleitplanverfahren relevant:

Rechtsquelle	Zielaussage	• Geologie/Böden		Langfristiger Schutz oder Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen - Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen - Vorsorgeregeln gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen.	Baugesetzbuch Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Inanspruchnahme landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen. Zusätzliche Anforderungen entstehen des Weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden. Sicherung von Rohstoffvorkommen.	• Gewässer/ Grundwasser		Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit. Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Wasser sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.	Landeswasser-gesetz Wasserhaushalts-gesetz Baugesetzbuch
--------------	-------------	-------------------------	--	--	---	------------------------------------	--	---	---

Rechtsquelle	Zielaussage	• Klima/ Lufthygiene Bundesimmissions-schutzgesetz incl. Verordnungen TA Luft Baugesetzbuch	Landschafts-gesetz NW Landschafts-schutzgesetz / Bundesnatur-schutzgesetz Landschafts-gesetz NW	Baugesetzbuch	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und Anwendung der Eingriffsregelung bei Eingriffen in das Landschaftsbild.
		• Orts und Land-schaftsplanung	Schutz, Pflege und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und Anwendung der Eingriffsregelung bei Eingriffen in das Landschaftsbild.		Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und Anwendung der Eingriffsregelung bei Eingriffen in das Landschaftsbild.
		Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umweltwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile, und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umweltwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt. Berücksichtigung der Auswirkungen auf Luft und Klima und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturlands (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.		

Rechtsquelle	Zielaussage
• Arten/Lebens-gemeinschaften Bundesnatur-schutzgesetz/ Landschafts-gesetz NW	
Baugesetzbuch FFH-RL VogelSchRL	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen. Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die - Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie - Vermeidung und der Ausgleich vorwiegend erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) - Biologische Vielfalt Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume

Rechtsquelle	Zielaussage
• Mensch/ Gesundheit	Baugesetzbuch Bundesimmissions- schutzgesetz incl. Verordnungen Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). Abwässern von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Berücksichtigung allgemeiner Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sport, Freizeit und Erholung und die Vermeidung Bundesimmissions- richtlinie/VDI- Richtlinien Bundesnatur- schutzgesetz • Kultur/Sach- güter
Baugesetzbuch Erholung in Natur und Landschaft zur Sicherung der Lebensgrundlage	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art sowie deren Vorsorge. Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbildhaltung und –entwicklung, Berücksichtigung der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besonders charakteristischer Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Der Regionalplan hat nach dem Landschaftsgesetz NRW die Funktion eines Landschafts-
rahmenplanes.

Der relevante Teil des Gemeindegebietes befindet sich von den Darstellungen her in der
Randzone des „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches“ und berührt die großflächigen
umgebenden „Agrarbereiche“, Nordwestlich und westlich angrenzend existiert die Darstellung
„Erholungsbereiche“ in Überlagerung mit Bereichen für den Schutz der Landschaft. Zudem
grenzt westlich der „Windeignungsbereich“ ST 27 an.

Ein aus diesen Vorgaben abzuleitender, konkretisierender Landschaftsplan liegt für den
betroffenen Bereich bislang nicht vor. Auch spezielle Schutzanweisungen der Landesanstalt
für Ökologie, Bodenordnung und Forsten existieren nicht.

Ebenso wenig gibt es Bereiche, die dem Zuständigkeitsbereich der Flora-Fauna-Habitat-
Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie zuzuordnen wären.

Von daher gelten vorrangig die allgemein gültigen Ziele des Umweltschutzes, die sich u. a. aus
Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Landschaftsgesetz NRW ergeben.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umwelt- prüfung ermittelt wurden

Die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen umweltrelevanten Schutzgütern vor und nach
der Maßnahmenrealisierung werden dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-,
Veränderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert.

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

2.1.1 Geologie/Boden

Die Gemeinde Altenberge liegt im Bereich von Tonmergelgesteinen und Mergelkaliken der
Oberkreide.

Der vorherrschende Bodentyp des Planungsraumes ist Pseudogley. Dieser Stauwasser
geprägte Boden geht auf den Kuppen des Altenberger Höhenrückens in Pseudogley-Rendzina
bzw. Rendzina über.

Der Pseudogley entstand aus Geschiebelehm (Diluvium) über Tonmergel (Oberkreide) oder
aus Tonmergel. Der Lehm- bzw. stellenweise tonige Lehm Boden, besitzt eine hohe bis sehr
hohe Sorptionsfähigkeit und eine sehr geringe Durchlässigkeit. Er weist einen mittleren
natürlichen landwirtschaftlichen Ertrag auf und hat für den Naturschutz keine herausragende
Bedeutung als Standort für die Entwicklung von Tieren und Pflanzen, die auf extreme
Standortverhältnisse angewiesen sind. Er ist im Kernwünsterland kein seltener Bodentyp.

Die Pseudogley-Rendzina bzw. Rendzina entstand aus Tonmergel oder Kalkmergel
(Oberkreide) und ist ein flach- bis mitteltiefgründiger, kalkhaltiger, toniger Lehm Boden. Sie besitzt

eine Sorptionsfähigkeit und eine geringe Durchlässigkeit. Sie hat einen mittleren natürlichen landwirtschaftlichen Ertrag und für den Naturschutz eine hohe Bedeutung als Standort für die Entwicklung von Kalk liebenden Tieren und Pflanzen. Die Rendzina ist im Kernmünsterland ein eher seltener Bodentyp.

Entsprechend der Karte der schutzwürdigen Böden vom Geologischen Dienst NRW stehen im Plangebiet keine schutzwürdigen Böden an.

Eine gutachterliche Aussage¹ für den unmittelbar südlich benachbarten Bereich kommt für die tatsächlich vorhandenen Bodenarten zu folgenden Aussagen:

„Unter einer durchschnittlich ca. 0,3 bis 0,4 m dicken Oberbodenzone steht bei stellenweisem Sandvorkommen zunächst Geschiebelehm (teilweise auch Schluff) an. An der Basis des Geschiebelehms bzw. der Geschiebeande beginnt die ortsübliche Kalkmergelformation.“

Alltalen bzw. Bodenbelastungsverdachtsflächen im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Alltalen, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBL NW 2005 S. 582) vom 14.03.2005 sind auf der Fläche selbst nicht bekannt und angesichts der bisherigen Flächennutzung nicht zu erwarten. Auch unmittelbar benachbart sind keine derartigen Belastungen bekannt.

2.1.2 Gewässer/Grundwasser

An der Westseite des Geltungsbereiches verläuft ein Entwässerungsgraben, der in seinem südwestlichen Verlauf in den Landwehrbach, Gewässer 1900, einleitet. Dieser mündet im weiteren Verlauf westlich in die Steinfurter Aa.

Die nur stark eingeschränkt durchlässigen Böden erschweren eine Versickerung der Oberflächenwässer in die Grundwasserleiter.

Für einen in der südlichen Nachbarschaft im Umfeld der Straße Kümperstiege befindlichen Bereich liegt folgende gutachterliche Aussage² vor:

„Die Lockerböden der Geschiebelehmformation weisen Durchlässigkeitskoeffizienten von $k_f \leq 1,0 \cdot 10^{-8}$ m/s auf. Somit ist eine Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser nicht möglich.“

Das Grundwasser steht in Tiefen von ca. 0,8 – 1,4 m unter GOK an.³

¹ De Reuter, W. (Ing.-Büro für Geotechnik und Baustofftechnologie), Altenberge, Cargobull Stellplatzanlage (3326), Altenberge, 24.05.2005

² De Reuter, W. (Ing.-Büro für Geotechnik und Baustofftechnologie), Altenberge, Bebauungsplan Nr. 60 „Kümper Teil II“ – Erschließung und Neubau einer Kanalisation und Verkehrsflächen – Altenberge, 19.05.2000

³ De Reuter, W. (Ing.-Büro für Geotechnik und Baustofftechnologie), Altenberge, Cargobull Stellplatzanlage (3326), Altenberge, 24.05.2005

2.1.3 Klima/Lufthygiene

Die landwirtschaftliche Fläche muss als potenzieller Kaltluftentstehungsbereich erachtet werden. Ein Abfluss dieser Kaltluft ist bei Windstille aufgrund der Topografie tendenziell in südwestlicher Richtung zu erwarten. Gleichzeitig ist durch die benachbarten Gewerbeflächen von einer Temperatureinflussung sowie einer Belastung der Luftqualität durch verkehrliche Emissionen auszugehen. Es handelt sich dabei vor allem um betriebsverkehrliche bedingte Emissionen.

Ausgeprägte Frischluftschneisen, die für das Gemeindegebiet von Bedeutung wären und eine Qualitätseinbuße durch die beschriebene Situation erfahren, liegen im Bereich des Plangebietes und benachbart nicht vor.

2.1.4 Arten/Lebensgemeinschaften

Als potenzielle natürliche Vegetation ist für den Planbereich Stenmieren-Eichen-Hainbuchenwald (vorwiegend artenreich) zu nennen. Neben der Hainbuche und der Stieleiche sind untergeordnet Vogelkirsche, Feldahorn und Esche zu erwarten.

Als Strauchschicht (nur spärlich) sind Hasel, Bluthartrieel, Weißdorn, Schneeball, Pfaffenhütchen, Heckenkirsche und Kratzbeere zu nennen.

Die Krautschicht besteht aus mesotraphen Arten wie: Waldveilchen, Sauerkeel, Aronstab, Lungenkraut, Goldhahnenfuß, Bergfahnenpreis und Waldziest (Säure vertragende Pflanzen fehlen).

Die tatsächliche Vegetation besteht vorwiegend aus landwirtschaftlichen Kulturpflanzen sowie den mesophilen Gräsern und Kräutern des Grünlandes.

Aus faunistischer Sicht bieten die offenen Acker- und Grünflächen u. a. für Vögel Lebens- und Nahrungsräume.

Im Bereich des Entwässerungsgrabens ist evtl. mit Amphibien zu rechnen.

Gezielte Beobachtungen im April/Mai 2005 ergaben für die nun planerisch beanspruchte sowie die unmittelbar nördlich gelegenen Ackerflächen bei insgesamt drei Begehungen kein Vorkommen der gefährdeten Arten Kiebitz und Rebhuhn.

2.1.5 Orts-/Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist im weiteren Umfeld durch meist mittelgroße Ackerfluren, Waldparzellen, Hecken- und Gewässerstrukturen sowie gelegentlich Wohn- und Wirtschaftsbauern geprägt. Die intensive gewerblich/industrielle Nutzung sowie einige westlich befindliche Windkraftanlagen und eine parallel verlaufende Elektrizitätsfreileitung beeinflussen derzeit das Landschaftsbild.

2.1.6 Mensch/Gesundheit

Bedingt durch die aus dem Betrieb des Industrieunternehmens Schmitz Cargobull AG resultierenden Emissionen bestehen im Nahbereich erhebliche Belastungen. Empfindliche Nutzungen sind im erheblich belasteten Bereich allerdings nicht vorhanden. Gleichzeitig bestehen landwirtschaftliche Immissionen, die sich aus der Bewirtschaftung der benachbarten Felder sowie aus dem Betrieb der Hofstellen Hersping und Kumpmann ergeben.

Trotz einer benachbarten Darstellung als „Erholungsbereich“ im Regionalplan hat das nahe Umfeld nur eine eingeschränkte Bedeutung für die Naherholung.

2.1.7 Kultur/Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes sind keine Bau- und Bodendenkmäler bekannt. Auch Naturdenkmäler sind nicht vorhanden.

2.1.8 Wechselwirkungen

Insbesondere die benachbarten betrieblichen Anlagen sowie die landwirtschaftliche Bearbeitung beeinflussen die unterschiedlichen Umweltmedien. Besondere Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltmedien sind nicht erkennbar.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Grundsätzlich können bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren auf den Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild unterschieden werden.

Die baulich bedingten Auswirkungen sind nur temporärer Art und von daher nur beachtlich, wenn sie dennoch zu nachhaltigen Beeinträchtigungen führen.

2.2.1 Boden

Durch die geänderte Form der Bodeninanspruchnahme tritt in Teilbereichen eine erheblich erhöhte Versiegelung ein. Auch wenn Oberbodenaushub parziell auf der Fläche selbst und die restlichen Teile im weiteren Umfeld wieder eingebaut werden können, verbleibt insgesamt eine erhebliche Bodeninanspruchnahme und eine deutliche Störung der gewachsenen Bodenhorizonte.

Bei einem Planungsverzicht würden voraussichtlich die bisherigen Bodenbearbeitungsprozesse der Landwirtschaft gewahrt bleiben.

2.2.2 Wasser

Das Niederschlagswasser wird aufgrund der zulässigen Versiegelung zukünftig überwiegend abgeleitet. Nur ein relativ kleiner Teil wird dann auf der Fläche selbst versickern. Durch eine Retention in vorhandenen Einrichtungen südlich des Plangeltungsbereiches kann jedoch eine Drosselung des Wasserabflusses vor Einleitung in das örtliche Vorflutsystem bewirkt werden. Großflächige Störungen der Grundwasserneubildung sind aufgrund des bei den bestehenden Bodenverhältnissen bereits vorhandenen hohen Oberflächenabflusses nicht zu erwarten. Eine Qualitätsbeeinträchtigung des Grundwassers ist angesichts der Klärung in der vorhandenen Niederschlagsklär- und -rückhalteeinrichtung am Landwehrbach nicht zu erwarten.

Bei einem Verzicht auf die Planungsmaßnahme wäre die Versickerungsfähigkeit vsl. weiterhin von der konkreten Art der agrarischen Bodenbearbeitung abhängig. Die Qualität des abfließenden Niederschlags- sowie des Grundwassers wäre von der spezifischen Art von Bodenverbesserungsmaßnahmen abhängig.

2.2.3 Klima/Lufthygiene

Durch die geplanten baulichen Maßnahmen werden voraussichtlich kleinflächige Klimaveränderungen entstehen. Insbesondere die stark versiegelten Bauflächen bewirken stärker ausgeprägte Klimaschwankungen und eine Reduzierung der Luftfeuchte. Durch die randlich vorgesehene Bepflanzung können zumindest in kleinem Umfang Ausgleichswirkungen im Hinblick auf Temperatur und Luftfeuchtigkeit gegenüber den beschriebenen Auswirkungen erwartet werden. Dennoch ist gegenüber der bestehenden Situation der Lufthygiene von einer tendenziellen kleinräumigen Verschlechterung auszugehen, die bei Beibehaltung der Nutzung nicht zu erwarten wäre.

2.2.4 Arten/Lebensgemeinschaften

Nennenswerte Auswirkungen auf das Artenspektrum und die Individuenzahl sind durch die Realisierung der technischen Anlagen angesichts naher Ausweichräume gleicher Habitatqualität zunächst nicht zu erwarten.

Dass in den Ausweichräumen weitergehende Verdächtigungsprozesse einsetzen, die ggf. erhebliche ökologische Folgewirkungen aufweisen, ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht bekannt. Hinweise, die in deutlicher Art darauf verweisen, liegen nicht vor.

Ohne die Planungsrealisierung würde das Artenvorkommen weiterhin von der konkreten agrarischen Bewirtschaftungsform abhängen.

2.2.5 Orts-/Landschaftsbild

Die neuen Industriegebietsflächen schließen unmittelbar an die gleichartig vorhandenen Flächen an. Somit sind keine substantiellen Änderungen der optischen Wirkung auf die umgebende Landschaft zu erwarten. Durch einen 8,0 m breiten Pflanzgebotstreifen sollen die zu erwartenden baulichen Anlagen wie bei dem bestehenden Industrieareal in das Umfeld eingebunden werden.

Ein optisch angemessener Freiraumbereich um die nördlichen Hoflagen bleibt erhalten.

2.2.6 Mensch/Gesundheit

Unmittelbare Gefahrenquellen für die menschliche Gesundheit ergeben sich durch die Festsetzungen nicht. Die gewerblich/industriellen Anlagen weisen einen hinreichend großen Abstand zu wohnbaulichen Nutzungen auf. Von den überbaubaren Bereich der Industriegebietsfläche bis zu den Wohngebäuden Hesping/Kumpmann sind es ca. 150 m Luftlinie. Die westlich gelegenen Wohnhäuser der Hofstelle Schulze-Niehoff sind ca. 470 m entfernt. Die neu festgesetzten Industriegebietsflächen weisen keinen erhöhten Freizeit- oder Erholungswert auf.

Bei einem Planungsverzicht würde die heutige ortsübliche landwirtschaftliche Beeinflussung des Bereiches erhalten bleiben.

2.2.7 Kultur/Sachgüter

Da keine Kultur- und bedeutenden Sachgüter in Anspruch genommen werden, entstehen keine Beeinträchtigungen bei diesem Bewertungsaspekt.

2.2.8 Wechselwirkungen

Da die benachbart vorhandene Eingriffssituation artgleich vergrößert wird, ist keine Änderung gegenüber angrenzend bereits vorliegenden Wechselwirkungen anzunehmen. Die Auswirkungen bleiben auf einen begrenzten Planungsraum beschränkt. Auch die erhebliche Bodenanspruchnahme verursacht vsl. keine nachhaltigen Auswirkungen auf die anderen Umweltmedien des Planungsraumes.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen

2.3.1 Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen

Da das Vorhaben unmittelbar an den vorhandenen Firmenstandort gebunden ist und eine Erweiterung nur unmittelbar an die bestehenden Betriebsflächen angrenzend erfolgen kann, ist die Maßnahme an dem vorgesehenen Standort unvermeidbar. Die Entwicklung in nördlicher Richtung erfolgt in Abhängigkeit bereits vorhandener Stellplatzflächen für produzierte Firmenerzeugnisse.

Durch die Inanspruchnahme weniger empfindlicher Ackerflächen werden Eingriffe in höherwertige ökologische Strukturen vermieden.

Vorhandene wasserwirtschaftlichen Anlagen sollen genutzt werden, um weitergehende Landschaftseingriffe entbehrllich zu machen.

Pflanzstreifen sollen die technischen Bauwerke und Lagerflächen wie bei dem bisherigen Betriebsstandort in die Landschaft einbinden und damit optische Störungen reduzieren. Durch die Pflanzmaßnahmen im Bereich größerer Stellplatzanlagen kann das für derartige Anlagen typische, trockene/warme Klima verbessert werden.

2.3.2 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Im Zuge der 5. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen, ob Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind und auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz zu entscheiden. Diese ökologische Prüfung erfasst und bewertet den rechtlich zulässigen Eingriff im Geltungsbereich und stellt diesem den zukünftig vorgesehenen Eingriffsumfang gegenüber. Der durch die technischen Bauwerke entstehende Eingriff in Natur und Landschaft kann an Ort und Stelle nur in geringen Teilen wieder ausgeglichen werden.

2.4 Ermittlung des Umfangs des unvermeidlichen Eingriffs und der Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen

Der zu erwartende Eingriff bezieht sich hauptsächlich auf die Versiegelung von Acker- und Grünlandflächen. Das vorhandene Industrie- und Gewerbegebiet soll in südlicher Richtung erweitert werden. Die Bewertung des Eingriffs erfolgt nach dem im Landkreis Osnabrück praktizierten Kompensationsmodell. Dieses Modell sieht eine Ermittlung des derzeitigen Flächenwertes unter Berücksichtigung eines bereits vorhandenen Bebauungsplanes und des Flächenbedarfes für Kompensationsmaßnahmen in 3 Schritten vor.

1. Ermittlung des derzeitigen ökologischen Wertes für die vom Eingriff betroffenen Flächen (Eingriffsflächenwert)
2. Ermittlung der ökologischen Wertverschiebung (Verlust bzw. Verbesserungen auf der Fläche) durch die Planung (Kompensationswert)
3. Ermittlung der Flächenengröße für externe Kompensationsmaßnahmen, falls auf der Eingriffsfläche entstandene Defizite nicht vor Ort ausgeglichen werden können.

Bei der Berechnung des Eingriffs wird von einem 100 %igen Verlust der Eingriffsfläche ausgegangen. Dementsprechend wird die Kompensationsberechnung ebenfalls auf die Gesamtfäche bezogen, um ein vergleichbares Ergebnis zu erzielen.

Bei der Festlegung geeigneter landschaftspflegerischer Maßnahmen spielt neben dem Umfang vor allem die Art der Maßnahmen eine große Rolle. Diese dienen einerseits dazu, einen wesentlichen Beitrag zur Wiederherstellung und Stabilisierung des Naturhaushaltes durch die Schaffung neuer Lebensräume zu leisten und andererseits die Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen anzureichern.

Hierdurch lassen sich die mit der geplanten Baumaßnahme verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verringern.

Diese Maßnahmen unterscheiden sich nach Art und Umfang in:

- Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Diese sollen einerseits in der vorbereiteten Planung stattfinden (z. B. durch Standortwahl) sowie durch konkrete Maßnahmen wie z. B. Baumschutz- und Unterhaltungsmaßnahmen umgesetzt werden. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung muss die grundsätzliche Unvermeidbarkeit des Eingriffs im Hinblick auf die erforderlichen baulichen Erweiterungen des Bereiches festgestellt werden, um überhaupt die planerische Realisierungsfähigkeit zu gewährleisten.

- Ausgleichsmaßnahmen

Sie sollen den Verlust von Lebensräumen funktionsbezogen durch die Herstellung adäquater Strukturen ausgleichen. Ausgleichsmaßnahmen erfolgen z. B. über die Bepflanzung mit einheimischen Gehölzen.

Die potenzielle natürliche Vegetation kennzeichnet das arealbiotische Wuchspotenzial des jeweiligen Standortes, d. h. sie gibt Auskunft über diejenigen Pflanzengesellschaften, die sich heute ohne Störung durch anthropogene Einflüsse eingestellt hätten. Bei Rückgriff auf die Arten dieser Gesellschaft wird ein Höchstmaß an Wüchsigkeit und Standortgerechtigkeit sowie Durchsetzungsvermögen bei gleichzeitiger Pflegeminimierung erreicht und nachhaltig gesichert. Des Weiteren bietet sie die Möglichkeit zur Schaffung von Art und standortgerechten Lebensräumen für die Fauna und damit für die Herstellung von funktionstfähigen Biozosen innerhalb des Ökosystems.

- Ersatzmaßnahmen

Ersatzmaßnahmen sind dann vorzunehmen, wenn ein Eingriff im Eingriffsbereich nicht vollständig ausgeglichen werden kann und andere Belange denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Range vorgehen. Anderenfalls ist der Eingriff unzulässig.

Inwieweit ein ökologisches Defizit durch den Eingriff entstanden ist, wird durch eine konkrete Kompensationsberechnung innerhalb des Bauleitplanverfahrens ermittelt. Danach sind Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Durch die Stärkung vorhandener Strukturen und Neuanlegung artgleicher Strukturen an anderer Stelle im Gebiet soll der durch die Baumaßnahme erfolgte Eingriff in Natur und Landschaft zumindest teilweise ausgeglichen werden.

Die Beeinträchtigung für die Fauna bezieht sich hauptsächlich auf den Verlust der Acker- und Grünlandfluren.

Die Ermittlung des Eingriffsfächenwertes erfolgt in Bezug auf alle Biotoptypen, die sich innerhalb des Plangebietes befinden. Dabei werden die Auswirkungen umgebender Flächen auf das Plangebiet mit berücksichtigt.

Das Osnabrücker Kompensationsmodell ordnet den unterschiedlichen Biototypen nach Ausprägung bestimmte Werte zu, die im Einzelfall zu konkretisieren sind. Die Differenzierung richtet sich nach den Kategorien 0 bis 5, d. h. von wertlosen (Kategorie 0) bis zu extrem empfindlichen Biototypen (Kategorie 5). Die jeweilige Einschätzung der einzelnen Bereiche wird bei jedem Biototyp gesondert vorgenommen.

Da im Geltungsbereich des neuen B-Planes bereits planungsrechtlich zulässige Eingriffsmöglichkeiten durch drei vorhandene B-Pläne (B-Plan Nr. 22 „Kümper“, 2. Änderung/Erweiterung sowie B-Plan Nr. 22 „Kümper“ 3. Änderung/Erweiterung und B-Plan Nr. 22 „Kümper“, 4. Änderung/Erweiterung) vorhanden sind, ist in diesem Fall ein Vergleich der betroffenen Flächen mit den Festsetzungen des zukünftigen B-Planes erforderlich. Für die restlichen Flächen erfolgt ein Vergleich mit dem tatsächlichen Bestand.

- Verlust des Biototyps vollflächig versiegelter Flächen

Bei diesen Flächen handelt es sich um die versiegelten Bereiche der vorhandenen B-Pläne. Grundlage für die Berechnung der versiegelten Bereiche bietet die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 für die Industriegebiete.

Für die versiegelten Bereiche, die entspr. Osnabrücker Kompensationsmodell als wertlos einzustufen sind, wird der Wertfaktor von 0 angesetzt.

- Verlust des Biototyps Pflanzgebot

Die Pflanzgebotsflächen, vorgesehen als 8,00 m breite freiwachsende Hecken, auf den Grundstücken des Industriegebietes der vorhandenen B-Pläne bilden zusammenhängende Grünstrukturen aus standortgerechten heimischen Gehölzen. Durch diese Festsetzung kann sich hier ein freiwachsender Grünürtel entwickeln. Für die Eingliederung der Industriegrundstücke in die Landschaft wird ein ökologischer Wertfaktor von 1,5 angesetzt, wie bereits bei den Kompensationsberechnungen der vorhandenen B-Pläne eingestuft.

- Verlust des Biototyps geschotterte Straße

Bei dieser Fläche handelt es sich um die geschotterte Zuwegung zur Hofstelle Hersping. Auf diesen schmalen, teilversiegelten Streifen können sich keine Vegetationsstrukturen bilden und die Grundwasserneubildung wird eingeschränkt. Durch die intensive Nutzung mit Fahrzeugen ist die Fläche stark verdichtet und mit einem ökologischen Wertfaktor von 0,4 anzusetzen.

- Verlust des Biototyps Acker

Bei den im Geltungsbereich vorhandenen Ackerflächen handelt es sich um Flächen mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Es lassen sich keine besonderen Entwicklungsstufen erkennen. Ackerrandstreifen sind zwar teilweise vorhanden, deren Ausbildung ist allerdings als untergeordnet anzusehen. Sie dienen lediglich landwirtschaftlich technischen Funktionen. Diese

Streifen sind grasbewachsen. Der Bewuchs ist zudem teilweise sehr lückenhaft. Fahrspuren lassen auf Bodenverdichtungen schließen.

Weder der Wirkung für das Landschaftsbild noch der Bedeutung für Tiere oder Pflanzenwelt kommt eine besondere Bedeutung zu. Durch die intensive Nutzung dieser Ackerflächen ist hingegen mit negativen Einflüssen auf Bodenleben und Wasserhaushalt zu rechnen, da von hohen Pestizid- und Düngemittleinsatz ausgegangen werden muss. Ein Wertfaktor von 0,7 erscheint daher gerechtfertigt. Die Flächen des Ackerrandes werden aufgrund ihrer geringen Bedeutung gleichwertig mit eingerechnet.

- Verlust des Biotoptyps Grünland

Mittig im Plangebiet liegt eine kleine Grünlandfläche. Das Intensivgrünland mit mesophiler Ausprägung ist bereits durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Entsprechend Osnabrücker Kompensationsmodell wurde es zwischen den Wertfaktoren 1,0 – 1,5 mit 1,3 eingestuft, da es einen wichtigen Bestandteil des vorhandenen Landschaftsbildes darstellt.

- Verlust der Biotoptypen Graben, wasserführend, ohne Feldgehölze

Der Landwehrgraben begrenzt im Westen das Plangebiet. Die relativ steilen Böschungsf Flächen des Gewässers sind mit einer halbruderalen Gras- und Staudenflur bestanden. Aufgrund des artenreichen Bestandes wird ein ökologischer Wertfaktor des Gewässers ohne Gehölze von 1,6 angesetzt. In der nordwestlichen Plangebietsecke befindet sich jedoch außerhalb des Geltungsbereiches eine Stieleiche, Stammdurchmesser 30 cm.

BIOTOPTYP	WERT-FAKTOR	FLÄCHE (in m ²)	WERTEINHEITEN (WE)
Vorh. B-Plan Nr. "Kümper" 2. Änderung: Industriegebiet (Gl, 0,8) - versiegelter Bereich - Pflanzgebot	0,0 1,5	2.945 845	3.790
Vorh. B-Plan Nr. "Kümper" 3. Änderung: Industriegebiet (Gl, 0,8) - versiegelter Bereich - Pflanzgebot	0,0 1,5	1.010 1.910	2.920
Vorh. B-Plan Nr. "Kümper" 4. Änderung: Industriegebiet (Gl, 0,8) - versiegelter Bereich - Pflanzgebot	0,0 1,5	70 135	205
Gesamt B-Plan-Bereich		6.915	4.335
Bestand: StraÙe, geschottert Acker, intensiv genutzt Grünland Graben wasserführend ohne Feldgehölze	0,4 0,7 1,3 1,6	135 12.215 1.930 75	54 8.551 2.509 120
Gesamt Bereich Bestand		14.355	11.234
EINGRIFFSFLÄCHENWERT		21.270	15.569

Für die Kompensation des im vorherigen Kapitel ermittelten Eingriffsfächenwertes von 15.569 Werteinheiten (WE) stehen auf Grundlage des neuen Bebauungsplanes folgende landschaftspflegische Maßnahmen und Freiflächengestaltungen im Geltungsbereich selbst zur Verfügung.

Industriegebiet

Einen großen Kompensationsanteil bieten die Erweiterungsflächen des Industriegebietes. Die Grundflächenzahl von 0,8 bietet hier den Ansatz, das Ausmaß der Versiegelung festzustellen. Die nicht versiegelten Flächen stehen für Begrünungsmaßnahmen zur Verfügung. Die Festsetzungen des B-Planes beinhalten zudem Pflanz- und Erhaltungsgebote entlang des südlichen Rand des Geltungsbereiches, die einen Gehölzstreifen in einer Breite von 8 m entstehen lassen.

Gesamtfläche: 21.270 m² (versiegelte Flächen als Industriegebiet mit GRZ 0,8)

Für die versiegelten Flächen (= wertloser Bereich) wird entsprechend Osnabrücker Kompensationsmodell ein Wertfaktor von 0 angesetzt.

Die verbleibenden Flächen unterteilen sich in konkret festgesetzte Pflanzgebotstreifen sowie gemäß Bauordnung NRW gärtnerisch anzulegende Flächen.

Die Pflanzgebotstreifen begrenzen das Industriegebiet Richtung Norden und fügen es in das Landschaftsbild ein. Sie verbinden vorhandene Biotopstrukturen und wirken als Puffer zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen und Industriegebiet. Ein Wertfaktor von 1,5 scheint angesichts der Ausdehnung und der Funktion angemessen.

Der Gewässerandstreifen entlang des Landwehrbaches wird nach Osten hin auf 5,00 m Breite erweitert. Der entstehende bepflanzte Streifen lässt analog zu den Pflanzgebotstreifen einen ökologischen Wertfaktor von 1,5 zu und erhält damit die Wertigkeit der Industriegebotstreifen in diesem Bereich

Das Gewässer innerhalb seines Bachbettes erfährt angesichts des vorgelagerten Randstreifens allenfalls geringe Wertverluste.

Kompensationsberechnung - Zusammenstellung

BIOTOPTYP	WERT-FAKTOR	FLÄCHE in m ²	WERTEINHEITEN (WE)	
Industriegebiet	0,0	21.270		
- versiegelter Bereich (80 %)	1,5	17.015		0
- Pflanzgebot	1,5	2.880		4.320
- Gewässerrandstreifen (im GI)	1,5	635		953
- Gartenbereich	0,9	740		666
Kompensationswert		21.270	5.939	
Eingriffsflächenwert		21.270	15.569	
Kompensationsdefizit		0		-9.630

Ausgleichsflächenberechnung

Kompensationsdefizit	9.630
Aufwertungsfaktor	1,1
(Aufforstung auf Ackerfläche bzw. Grünlandanlegung)	
Flächengröße in m ² rd.	8.800

Für den externen Ausgleich wird bei einer Aufwertung der Ausgleichsfläche um den Faktor 1,1 eine Ausgleichsfläche von rd 8.800 m² benötigt.

Für die externe Kompensation wird die Fläche Gemarkung Altenberge, Flur 28, Flurstück Nr. 74 tlw. (Gesamtgröße ca. 13 ha) zur Verfügung gestellt.

2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Grundsätzliche mögliche Alternativen für eine Betriebsvergrößerung im räumlichen Nahbereich wären z. B. in westlicher Richtung denkbar. Derartige Standortalternativen könnten allerdings nicht auf (aus ökologischer Sicht) noch geringwertigeren Flächen erfolgen. Durch weitere Transportentfernungen auf dem Betriebsgelände selbst würde es vsl. sogar zu einer schlechteren wirtschaftlichen und ökologischen Bilanz führen.

Weiter entfernte Standorte sind ebenfalls aus ökologischen (zusätzliche Fahrbeziehungen) und aus betriebswirtschaftlichen Gründen zu vermeiden.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die Zusammenstellung der Angaben im Umweltbericht fußt auf allgemein zugänglichen Informationen zu den unterschiedlichen Umweltmedien sowie auf Angaben der Träger öffentlicher Belange. Spezielle Angaben der Behörden wurden in diesem Verfahren jedoch nicht vorgebracht.

Fachgutachten zu spezifischen Umweltaspekten wurden nicht durchgeführt, da keine deutlichen Anhaltspunkte für einen weitergehenden Untersuchungsbedarf vorlagen.

Für benachbarte Flächen durchgeführte Bodenbegutachtungen wurden mangels einer unmittelbar vorgenommenen Untersuchung hilfsweise verwendet. Im Bereich der Avifauna wurden ältere Beobachtungsergebnisse für die betroffene sowie benachbarte Fläche mit berücksichtigt.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt

Derzeit sind keine Überwachungsbedürftigen, erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt erkennbar. Von daher werden keine besonderen Instrumente eines Monitorings vorgesehen. Dennoch wird die Einhaltung der umweltrelevanten Zielsetzungen bei der Realisierung und dem Betrieb der neuen Flächennutzungen in nachfolgenden Planverfahren (z. B. wasserrechtliche Genehmigungen) und Genehmigungen (z. B. Baugenehmigung) und ggf. bei stark veränderten Rahmenbedingungen geprüft. Insbesondere folgende Maßnahmen sollen durchgeführt werden:

Umweltauswirkung	Überwachung durch	Überwachungsmaßnahme	Zeitpunkt
Geologie / Böden Versiegelung der Erdoberfläche durch Baumaßnahmen	Kreis Steinfurt	Prüfung von Bauantragsunterlagen / Bauschlussabnahme	jew. Einzelbauvorhaben /
Gewässer / Grundwasser Ggf. Beeinträchtigung des benachbarten Fließgewässers d. Niederschlagswasserableitung	Kreis Steinfurt Untere Wasserbehörde	Genehmigungsverfahren/ Zustandsbesichtigung	Planung der Rückhaltung und Einleitung/ konkreter Hinweis
Klima / Lufthygiene Erwärmung/Entfeuchtung durch Stellplatzanlagen	Kreis Steinfurt Baugenehmigungsbehörde	Prüfung von Bauantragsunterlagen (Stellplatzbegrünung)	jew. Einzelbauvorhaben/ konkreter Hinweis
Arten/Lebensgemeinschaften Artenveränderung durch Lebensraumveränderung	Gemeinde Altenberge Kreis Steinfurt Baugenehmigungsbehörde	Pflege und Unterhaltung der Ausgleichsmaßnahmen Realisierung der Pflanzgebote auf den Baugrundsflächen	regelmäßig jew. Einzelbauvorhaben/ konkreter Hinweis
Orts-/Landschaftsbild Ortsbildbeeinflussung durch randliche Gebietsbeeinflussung	Kreis Steinfurt Baugenehmigungsbehörde	Prüfung von Bauantragsunterlagen/Bauschlussabnahme	jew. Einzelbauvorhaben / konkrete Hinweise
Mensch/Gesundheit gewerbliche Immissionen	Kreis Steinfurt Baugenehmigungsbehörde	Prüfung von Bauantragsunterlagen/Bauschlussabnahme	jew. Einzelbauvorhaben / konkrete Hinweise
Kultur/Sachgüter keine Überwachungsbedürftigen Auswirkungen bekannt			

3.3 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Insgesamt gesehen sind bei ökologischen Teilaspekten kleinräumig relevante und erhebliche Belastungswirkungen durch eine Realisierung der Planungsmaßnahmen zu erwarten. Dies ist insbesondere bei der durch die Versiegelung bewirkten Oberbodenverlagerung sowie bei der geminderten Anreicherung des Grundwassers der Fall.

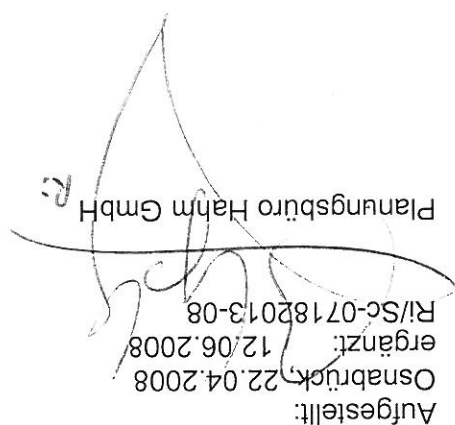
Eine Reduzierung dieser erheblichen Auswirkungen ist im Hinblick auf den Boden durch einen fachgerechten Abtrag und einen vollständigen Neuauftrag in möglichst großem Umfang auf benachbarte oder nahe gelegene Flächen, vorzugsweise ohne zusätzliche Zwischenlagungen, in geringerem Umfang möglich.

Hinsichtlich der Niederschlagsversickerung können die kleinräumigen Reduzierungen der Grundwasseranreicherung durch eine Rückhaltung in einer hinreichend dimensionierten Retentionsanlage und deren verzögerter Abgabe in das angrenzende Gewässer in ebenfalls geringem Umfang gemindert werden. Randliche Pflanzmaßnahmen sollen Kleinklima-beeinflussungen reduzieren. Durch diese Maßnahmen und im Hinblick auf den Eingriffsumfang wird davon ausgegangen, dass keine großräumigen Auswirkungen zu erwarten sind.

Die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes bewirkten Eingriffe in Natur und Landschaft können innerhalb des Geltungsbereiches trotz der Begrünungspflichten nur unvollständig ausgeglichen werden. Deshalb sind darüber hinausgehende Ersatzmaßnahmen erforderlich,

um einer möglichen Verschiebung des ökologischen Gleichgewichts in der Gemeinde Altenberge vorzubeugen.

Aufgestellt:
 Osnabrück, 22.04.2008
 ergänzt: 12.06.2008
 RI/Sc-07182013-08



Planungsbüro Hahm GmbH
 R:

III. Verfahrensvermerk

Der Rat der Gemeinde Altenberge hat der Begründung des Entwurfes am 21.04.08 zugestimmt.

Die Begründung hat zusammen mit dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Zeit vom 02.05. bis 03.06.08 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Sie wurde aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Auslegung geprüft und (ergänzt) vom Rat der Gemeinde Altenberge in seiner Sitzung am 23.06.08 als Begründung der Satzung vorgelegt.

Altenberge, den 17.07.2008

Gemeinde Altenberge
Der Bürgermeister

(Paus)



Vorschlagsliste für Pflanzgebotstreifen

Folgende heimischen und standortgerechten Gehölze werden zur Pflanzung empfohlen:

Bäume

Acer pseudoplatanus	- Berg-Ahorn
Acer platanoides	- Spitz-Ahorn
Alnus glutinosa	- Schwarz-Erle
Betula pendula	- Sand-Birke
Carpinus betulus	- Hainbuche
Fraxinus excelsior	- Esche
Prunus avium	- Vogel-Kirsche
Prunus padus	- Trauben-Kirsche
Quercus robur	- Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	- Eberesche

Sträucher und Großsträucher

Acer campestre	- Feld-Ahorn
Corpus sanguinea	- Roter Hartriegel
Corylus avellana	- Hasel
Crataegus monogyna	- Weißdorn
Euonymus europaea	- Pfaffenhütchen
Loncera xylosteum	- Heckenkirsche
Prunus padus	- Trauben-Kirsche
Prunus spinosa	- Schlehdorn
Rosa canina	- Hecken-Rose
Rosa multiflora	- Vielblütige Rose
Rosa rugotida	- Böschungrose
Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Salix caprea	- Sal-Weide
Salix caprea „Mas“	- Kätzchen-Weide
Viburnum opulus	- Gemeiner Schneeball
Taxus baccata	- Eibe *
Ilex aquifolium	- Stechpalme *

* Nur in kleinen Mengen in die Gesamtpflanzung integrierbar, da nicht der potenziellen natürlichen Vegetation entsprechend.

Hinweis:

Bei der Pflanzung sind die Grenzabstände des Nachbarrechtes NRW zu beachten.